

**Neunte Satzung
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer**

vom 23. September 2002



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig - Maximilians - Universität München folgende Satzung

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig – Maximilians – Universität München für das vertiefte Studium der Lehramtsfächer vom 8. Juni 1983 (KMBI II S. 820, ber. S. 955), zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. März 2000 (KWMBI II S. 785), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 25a eingefügt:

§ 25a Informatik

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. drei Übungen mit Klausur, davon
zwei aus dem Gebiet „Grundzüge der Informatik“ und
eine zu einer Mathematikveranstaltung des zweiten oder höheren Fachsemesters.
Einer der drei Nachweise muss das Gebiet Diskrete Mathematik oder Theoretische Informatik abdecken.
2. ein Programmierpraktikum

² Diese Nachweise können ersetzt werden durch das Zeugnis über die an einer Universität bestandene Diplom-Vorprüfung in Mathematik, Physik oder Informatik oder Statistik.

- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Gründliche Kenntnisse in den durch die Lehrveranstaltungen Informatik I – IV abgedeckten Gebieten:

1. Problemorientierte Programmierung sowie Komplexitäts- und Berechenbarkeitstheorie, formale Sprachen und Automatentheorie
2. Objektorientierte Programmiermethodik, Algorithmen und Datenstrukturen, systemnahe Programmierung

- (3) Prüfungsteile

¹Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten) in den in Absatz 2 genannten Gebieten.

²Der Prüfungstermin wird von dem Kandidaten mit den Prüfern vereinbart und der Prüfungskanzlei mitgeteilt.

³Die Prüfung ist unter Beachtung von § 2 Abs. 2 binnen 7 Monaten nach Zulassung zur Prüfung abzulegen.

⁴Bei Verhinderung von Prüfern, Erkrankung des Kandidaten oder aus anderen triftigen Gründen kann der Vorsitzende Ausnahmen hiervon genehmigen.

(4) Bewertung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in der mündlichen Prüfung mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde."

2. Es wird folgender neuer § 27a eingefügt:

"§ 27 a Mathematik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

'Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Übungen mit Klausur, davon mindestens je eine

1. aus dem Gebiet Analysis: Differential- und Integralrechnung, Elemente der
2. aus dem Gebiet algebraische Grundstrukturen, lineare Algebra mit analytischer Geometrie
- 3.

² Diese Nachweise können ersetzt werden durch das Zeugnis über die an einer Universität bestandene Diplom-Vorprüfung in Mathematik, Physik oder Informatik.

³Einer der Übungsscheine kann durch einen einschlägigen Proseminarschein ersetzt werden.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Gründliche Kenntnisse aus folgenden Gebieten:

1. Analysis: Differential- und Integralrechnung, Elemente der Mengenlehre und der Topologie
2. Algebraische Grundstrukturen, lineare Algebra mit analytischer Geometrie.

(3) Prüfungsteile

¹Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten) in den in Absatz 2 genannten Gebieten.

²Die Prüfungstermine werden von dem Kandidaten mit den Prüfern vereinbart und der Prüfungskanzlei mitgeteilt.

³Beide Teilprüfungen sind unter Beachtung von § 2 Abs. 2 grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen und binnen 7 Monaten nach Zulassung zur Prüfung abzulegen.

⁴Bei Verhinderung von Prüfern, Erkrankung des Kandidaten oder aus anderen triftigen Gründen kann der Vorsitzende Ausnahmen hiervon genehmigen.

(4) Bewertung

¹Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in beiden mündlichen Prüfungen mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

²Wurde in nur einem Prüfungsgebiet die Note "ausreichend" nicht erreicht, so beschränkt sich die Wiederholung auf dieses Gebiet."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Juni 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 11. September 2002, Nr. X/4-5e66Z- 10b131 352.

München, den 23. September 2002

Professor Dr. Andreas Heldrich Rektor

Die Satzung wurde am 25. September 2002 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 26. September 2002 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. September 2002.